



**Landjugend Dötlingen e.V.**

## **Satzung Landjugend Dötlingen**

### **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Landjugend Dötlingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Dötlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Landjugend ist Mitglied der Kreisgemeinschaft Oldenburg-Land der Niedersächsischen Landjugend – Landesgemeinschaft e.V..

### **§ 2 – Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Förderung und Pflege von Bildung und Erziehung der Jugend (z. B. Kommunikation & Konfliktmanagement, Ausrichtung einer Ferienpassaktion, Teilnahme am Fahrsicherheitstraining, 1. Hilfe-Kurs),
  2. die Förderung des nationalen sowie internationalen Jugendaustausches und der Jugendhilfe (z. B. Teilnahme zur Jugendleiterausbildung, Young Farmers Austausch),
  3. die Förderung des Umweltschutzes (z. B. „72-Stunden Aktion“, Aktion Saubere Gemeinde, Tannenbaumsammelaktion),
  4. die Förderung des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens (z. B. Teilnahme am Erntezug durch die Gemeinde).
- (3) Die Landjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Landjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Landjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landjugend an die Niedersächsische Landjugend – Landesgemeinschaft e.V. (alternativ: im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Jugendarbeit und Jugendhilfe im ländlichen Raum zu verwenden hat), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **(7) § 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Landjugend kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, wenn dieser dem Antrag zustimmt. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen passiven Status und können nur noch beratend tätig werden. Das Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und die Wahl in ein Vorstandsamt sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig;
  - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes;
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Interessen der Landjugend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen, dem Satzungszweck entsprechenden Vorgängen von Bedeutung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere

- a) die Beschlüsse der Organe der Landjugend auszuführen.
- b) die Landjugend über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten.
- c) die von der Mitgliederversammlung der Landjugend festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### **§ 4 – Organe**

- (1) Die Organe der Landjugend sind
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 – Vorstand**

- (1) Der enge Vorstand besteht aus vier Personen und zwar der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart und der/dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engen Vorstand und bis zu vier weiteren Personen (Beisitzer). Im erweiterten Vorstand sollen mindestens zwei Vertreter von jedem Geschlecht vertreten sein.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugend nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat. Rechtsgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingegangen werden.
- (5) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung gemäß § 6, Abs. 4, d) ist möglich.  
Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung auf der die Wahl erfolgt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied des engen Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (7) Um den Wegfall des gesamten Vorstandes zu vermeiden wird jedes Jahr abwechselnd nur ein Teil des Vorstandes gewählt. 2008 werden die ungeraden Positionen der Vorstandliste (s. Anhang) mit der Dauer von einem Jahr gewählt. Die geraden Positionen werden auf zwei Jahre gewählt.
- (8) Weitere Aufgabe des Vorstandes ist die Bestimmung der einzelnen Ausschüsse.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März von den Vorsitzenden nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a) den jährlichen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) die Wahl eines Kassenprüfers;
  - d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) die Auflösung der Landjugend.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Auflösung der Landjugend und Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (7) Im Gründungsjahr 2008 werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen sich einer der beiden bereit erklären muss, das Amt für zwei Jahre, der andere für ein Jahr auszuüben, um einen steten Wechsel für die Folgejahre zu erreichen.

## **§ 7 – Schlussbestimmung**

Der Verein ist am 26. September 2004 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet worden. Die vorstehende Satzung zur Eintragung als rechtsfähiger Verein wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2008 in Dötlingen errichtet und beschlossen.